

HVBG-Info 40/1999 vom 23.12.1999, S. 3837 - 3845, DOK 754.3

Tierhalterhaftung bei Verletzung eines Familienangehörigen (§ 833 BGB; § 636 RVO; § 104 Abs. 1 SGB VII) - Urteil des OLG Dresden vom 08.09.1999 - 8 U 2048/99

Tierhalterhaftung bei Verletzung eines Familienangehörigen (§ 833 BGB; § 636 Abs. 1 RVO; § 104 Abs. 1 SGB VII); hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Dresden vom 08.09.1999 - 8 U 2048/99 -

Das OLG Dresden hat mit Urteil vom 08.09.1999 - 8 U 2048/99 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

- 1. Lebt der verletzte Arbeitnehmer mit dem als Tierhalter haftenden Familienangehörigen in häuslicher Gemeinschaft, ist der gesetzliche Forderungsübergang gemäß § 6 Abs 1 EFZG auf den Arbeitgeber, der dem Geschädigten nach § 3 Abs 1 EFZG Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall leistet, in entsprechender Anwendung von § 67 Abs 2 VVG ausgeschlossen (Fortführung BGHZ 66, 104 zu § 4 Abs 1 LFZG aF).
- 2. Die so genannte Haftungsablösung gemäß § 104 Abs 1 SGB VII (entspricht § 636 Abs 1 RVO aF) greift nicht ein, wenn der Vater des privaten Hundehalters aus Gefälligkeit die kurzzeitige Aufsicht über den Hund übernimmt und dabei von diesem verletzt wird.